



Bundesministerium
der Verteidigung

EINGEGANGEN

04. AUG. 2019

Dr. Lale Bartoschek
Referatsleiterin PI 4
Personalwerbung, Personalgewinnung,
Wehrersatz

-1950002-V254-

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Kampagne „Unter 18 nie!
Keine Minderjährigen in der Bundeswehr“
c/o Netzwerk Friedenskooperative
z.Hd. Frau Sarah Gräber und Herrn Michael Schulze von Glaßer
Römerstraße 88
53111Bonn

BETREFF Anhebung des Rekrutierungsalters auf 18 Jahre
BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 25. Juli 2019
Gz PI 4 (021) – Az 01-55-00

Bonn, 13. August 2019

Sehr geehrte Frau Gräber,
sehr geehrter Herr Schulze von Glaßer,

für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2019 an die Bundesministerin der Verteidigung, Frau Annegret Kramp-Karrenbauer, in dem Sie die Anhebung des Einstellungsalters von Soldatinnen und Soldaten auf 18 Jahre fordern, danke ich Ihnen. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten ist ein wichtiges Anliegen der internationalen Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Deutschland hat sich deshalb aktiv an der Verhandlung der diesem Zweck dienenden völkerrechtlichen Verpflichtungen beteiligt. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt aktiv alle Initiativen, die sich gegen den Einsatz von „Kindersoldaten“, d.h. gegen den Missbrauch von Minderjährigen zu militärischen Zwecken, insbesondere deren Versklavung, sexuelle Unterdrückung sowie körperliche und seelische Zerstörung richten.

In der verbindlichen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 13. Januar 2005 in Kraft getretenen Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakul-

tativprotokoll) ist ein Mindestalter von 17 Jahren für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften verbindlich festgelegt: Die 17-jährigen Jugendlichen, die bei der Bundeswehr eine militärische Ausbildung beginnen, stellen selbstverständlich keine „Kindersoldaten“ dar.

Bei der Frage des Rekrutierungsalters differenzieren die internationalen Vorgaben zwischen der obligatorischen Einziehung zu den Streitkräften, der Teilnahme an bewaffneten Konflikten und der freiwilligen Dienstleistung. In Deutschland ist die obligatorische Einziehung Minderjähriger zu den Streitkräften ebenso ausgeschlossen wie die Teilnahme Minderjähriger an bewaffneten Konflikten, an denen sich die Bundeswehr beteiligt.

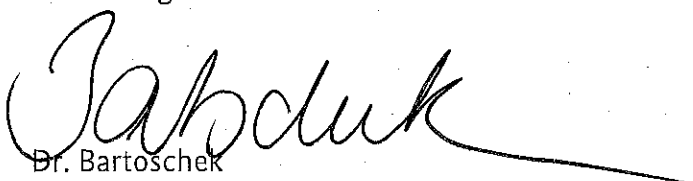
Der freiwillige Dienst in der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat ist mit Erreichen des 17. Lebensjahres möglich. Deutschland vollzieht seine Einstellungspraxis damit vollständig im Einklang mit den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die einen freiwilligen Dienst in den Streitkräften ab Vollendung des 16. Lebensjahres für zulässig erachten. Durch umfassende Aufklärung und Beratung bezüglich der Chancen und Risiken des Soldatenberufes und ein intensives, wissenschaftsbasiertes und eignungsdiagnostisches Assessmentverfahren stellt die Bundeswehr sicher, dass nur 17-jährige eingestellt werden, die sich eingehend mit den Anforderungen des Soldatenberufs auseinandergesetzt haben und die erforderliche Eignung aufweisen.

Auch nach erfolgter Einstellung stehen die 17-jährigen Soldatinnen und Soldaten unter dem besonderen Schutz des Dienstherrn. Insbesondere ist der Gebrauch der Waffe allein auf die Ausbildung beschränkt und unter strenger Aufsicht gestellt. Auch dürfen keine Funktionen ausgeübt werden, bei denen sie zum Gebrauch der Waffe gezwungen sein könnten (z.B. Wachdienst).

Durch eine Beschränkung, wie durch Ihr Schreiben gefordert, wäre eine steigende Anzahl an Schulabgängerinnen und Schulabgängern bei der Berufswahl benachteiligt, wenn diese eine militärische Karriere anstreben. Insofern wird die Bundeswehr an der derzeitigen Praxis der Einstellung von 17-jährigen Soldatinnen und Soldaten zur freiwilligen Dienstleistung festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bartoschek

Oberstarzt